



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44818, Nachtrag 01

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44818, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: J 705

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH  
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.  
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wurde von

**70538 J**

in

**J 705**

geändert.

Die ABE-Nr. 44818 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ J 705, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	J 705.HX.38	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	38
2	J 705.CX.38	ADX 6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	560	1935	98/4	38
3	J 705.CX.38	ADX 7 $\phi 63,34/\phi 58,6$	58,6	560	1935	98/4	38
4	J 705.EX.38	ADX 2 $\phi 63,34/\phi 54,1$	54,1	560	1935	100/4	38
5	J 705.EX.38	ADX 3 $\phi 63,34/\phi 56,1$	56,1	560	1935	100/4	38
6	J 705.EX.38	ADX 4 $\phi 63,34/\phi 56,6$	56,6	560	1935	100/4	38
7	J 705.EX.38	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1935	100/4	38
8	J 705.EX.38	ADX 8 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	560	1935	100/4	38
9	J 705.EX.38	ADX10 $\phi 63,34/\phi 60,1$	60,1	560	1935	100/4	38
10	J 705.HX.38	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1935	108/4	38
11	J 705.LY.38	ADY 7 $\phi 72,6/\phi 59,6$	59,6	560	1935	114,3/4	38
12	J 705.LY.38	ADY 1 $\phi 72,6/\phi 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	38
13	J 705.LY.38	ADY 3 $\phi 72,6/\phi 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	38
14	J 705.LY.38	ADY 5 $\phi 72,6/\phi 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	38
15	J 705.FX.38	ADX 2 $\phi 63,34/\phi 54,1$	54,1	560	1935	100/5	38
16	J 705.FX.38	ADX 3 $\phi 63,34/\phi 56,1$	56,1	560	1935	100/5	38
17	J 705.FX.38	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1935	100/5	38



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44818, Nachtrag 01

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
18	J 705.IY.38	ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$	60,1	640	1990	108/5	38
19	J 705.IY.38	ADY 2 $\phi 72,6/\phi 65,1$	65,1	640	1990	108/5	38
20	J 705.JY.38	ADY 2 $\phi 72,6/\phi 65,1$	65,1	640	1990	110/5	38
21	J 705.KY.38	ADY 6 $\phi 72,6/\phi 57,1$	57,1	<del>640</del> 650	<del>1990</del> 1935	112/5	38
22	J 705.KY.38	ADY 4 $\phi 72,6/\phi 66,5$	66,5	640	1990	112/5	38
23	J 705.MY.38	ADY 7 $\phi 72,6/\phi 59,6$	59,6	640	1990	114,3/5	38
24	J 705.MY.38	ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	38
25	J 705.MY.38	ADY 1 $\phi 72,6/\phi 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	38
26	J 705.MY.38	ADY 3 $\phi 72,6/\phi 66,1$	66,1	<del>640</del> 650	<del>1990</del> 1935	114,3/5	38
27	J 705.MY.38	ADY 5 $\phi 72,6/\phi 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	38
28	J 705.LY.38	ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$	60,1	560	1935	114,3/4	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ J 705, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 0393 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44818, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 17.01.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.02.2001

Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44818

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ J 705, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	J 705.LY.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan  
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Radbefestigungsteile: **Mazda:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2742)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan  
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC nur 4-Loch Radbefest.	46-59	Mazda 626	C 942	195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y17
	74			205/50R15	
	46-88		C 942/1	185/65R15 (R10) 195/60R15 205/55R15	
GD nur 4-Loch Radbefest.	44-65		E 760	195/60R15	
HB	66-88	Mazda 929	C 640	185/65R15 (R10) 195/60R15 205/60R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ J 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 1 von 4

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	J 705.LY.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38 + 1
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	64,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)
- Rover Group Ltd., Coventry (GB)

Radbefestigungsteile:

**Honda, Rover:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2141)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
 Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 2 von 4

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan  
 - Honda of the UK Mfg., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise		
CB 3	66-98	Honda Accord	F 280	185/65R15 (R10) 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y11		
CB 7	108-110	Honda Accord	F 312	185/65R15 M+S (R11) 195/60R15			
CB 8	108-110		F 714				
CC 1	98		F 985				
CC 7	85-116		G 247				
CC 9	98	G 255		185/65R15 M+S (R11) 185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, F14,Y11		
CD 7	110		e11*93/81*0005*..		A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y11		
CD 9	100		e11*93/81*0034*..				
CE 1	110		G 689 bzw. e11*93/81*0035*..				
CE 2	100		G 690 bzw. e11*93/81*0036*..				
CE 7	85		e11*93/81*0020*.. bzw. e11*96/27*0020*..				
CE 8	96		e11*93/81*0024*.. bzw. e11*96/27*0024*..				
CE 9	110		e11*93/81*0025*.. bzw. e11*96/27*0025*..				
CF 1	77		e11*93/81*0026*.. bzw. e11*96/27*0026*..				
CG 7	85-108	Honda Accord	e11*98/14*0103*..			195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y11
CG 8			e11*98/14*0104*..				
CG 9			e11*98/14*0105*..				
CH 5			77-108	e11*98/14*0117*..			
CH 6				e11*98/14*0118*..			
CH 7				e11*98/14*0119*..			
CH 8				e11*98/14*0120*..			
CG 4			108	Honda Accord Coupe	e6*95/54*0048*..		
HS	110-127	Honda Legend	E 528	195/65R15 M+S	Y11		
KA 3	124		E 763				

## Verwendungsbereich:

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 3 von 4

Fahrzeughersteller: - Austin Rover Group Ltd., UK  
- Rover Group, Coventry/UK

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RH	85-96	Rover 620	G 529	185/65R15 M+S (R11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,F7, X53,Y11
	116	Rover 623		185/65R15 (R10)	
XS	98-103	Rover 820	E 860	195/65R15 (R12)	
	110	Rover 825			
	124-130	Rover 827, Vitesse			
RS	100	Rover 820	G 049	195/65R15 (R12)	
	87	Rover 825			
	132	Rover 820		195/65R15 M+S	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammern angebracht werden.

## Auflagen und Hinweise:

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 4 von 4

- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F14. Rad/Reifenkombination nicht geprüft an Fahrzeugen mit Allradantrieb(4WD) und/ oder Allradlenkung (4WS).
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ J 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	J 705.LY.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland/  
Vereinigtes Königreich, bzw.  
- Nissan Motor Company Ltd., Tokyo/Japan

Radbefestigungsteile: **Nissan:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,25  
(VS-Set 2341)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland/  
Vereinigtes Königreich, bzw.  
- Nissan Motor Company Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
P11	66-103	Nissan Primera incl. Traveller	e11*93/81 *0060*..	185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y13
	66-96			195/50R15 (R126,T82)	
S 13	124	Nissan 200 SX	E 999	195/60R15	
N 16	66-84	Nissan Almera	e11*98/14 *0129*..	185/65R15 (R10) 195/55R15 (T83,T85) 195/60R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R126. Rad/Reifenkombination nur zulässig bei Serienbereifung 175/70R14.
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ J 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	J 705.LY.38
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan  
- Volvo Car Corporation, Göteborg (S)  
- Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Radbefestigungsteile: **Mitsubishi, Volvo, Hyundai:**  
4 Kegelbundmuttern  
Gewinde M 12 x 1,5  
(VS-Set 2541)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
E 30	55-107	Mitsubishi Galant	E 788	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y15
	55-107		E 788/1		
EAO	66-120		e4*95/54 *0014*..	195/60R15 (R12)	
E 16	91-95	Mitsubishi Sapporo	E 613	195/60R15	
				205/55R15	

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corporation, Göteborg (S)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V	66-147	Volvo S40 Volvo V40	H 284 bzw. e4*93/81 *0007*.. bzw. e4*96/27 *0007*.. bzw. e4*98/14 *0007*..	195/55R15 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,B1,Y15

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y-2	80-107	Hyundai Sonata ww. Ascente	F 893	185/65R15 (R10,R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B15,Y15
Y-3	62,5-107	ww. Confire	G 598	195/60R15 (R92)	
J-2 RD	83,5-102	Hyundai Coupe	H 128 e11*93/81 *0065*..	205/50R15 215/45R15	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

## Auflagen und Hinweise:

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüferberichtsnr.: 55 0393 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 3 von 3

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- B15. Vor Montage der Sonderräder sind an Achse 2 die Befestigungsschrauben der Bremstrommeln zu entfernen.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 14 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ J 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44818 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt  
Prüfberichtsnr.: 55 0393 00  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: J 705



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

